

Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts

Die **Gemeinde Mehring** erlässt auf Grund der Art. 20 a, 23, 32, 33, 34, 35, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung:

§ 1

Zusammensetzung des Gemeinderats

Der Gemeinderat besteht aus dem ehrenamtlichen ersten Bürgermeister und **14** ehrenamtlichen Mitgliedern.

§ 2

Ausschüsse

- (1) Der Gemeinderat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:
 - a) den Finanz- und Wirtschaftsausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und **5** ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
 - b) den Grundstücks- und Bauausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und **5** ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
 - c) den Umweltausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und **5** ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
 - d) den Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und **4** weiteren Mitgliedern des Gemeinderats.
- (2) Den Vorsitz in den in Absatz 1 Buchst. a - c genannten Ausschüssen führt der erste Bürgermeister.
Im Rechnungsprüfungsausschuß führt ein vom Gemeinderat bestimmtes ehrenamtliches Gemeinderatsmitglied den Vorsitz (GR Hans Eberheißinger).
- (3) Die Ausschüsse Nr. a und c sind im Rahmen ihres Aufgabengebietes nur vorberatend tätig. Im übrigen beschließen sie anstelle des Gemeinderats (beschließende Ausschüsse = Grundstücks- und Bauausschuss) im Rahmen ihres Aufgabengebietes bis zur vorgegebenen Höhe..
- (4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

§ 3

Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder; Entschädigung

- (1) Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats und

seiner Ausschüsse. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.

- (2) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung ein Sitzungsgeld von je **25 €** für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats oder eines Ausschusses.
- (3) Gemeinderatsmitglieder, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstauffalls. Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von **15 €** je volle Stunde für den Verdienstauffall, der durch Zeitversäumnis ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist.
Diese Pauschalentschädigung für selbstständig Tätige wird jedoch nur für Sitzungen bis 18.00 Uhr gewährt.
- (4) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

§ 4

Erster Bürgermeister

Der erste Bürgermeister ist Ehrenbeamter.

§ 5

Weitere Bürgermeister

Der zweite und dritte Bürgermeister ist Ehrenbeamter.

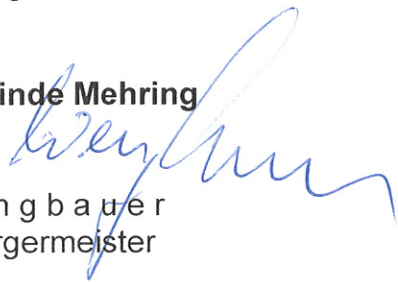
§ 6

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.05.2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 10.05.2002 außer Kraft.

Mehring, 09.05.2008

Gemeinde Mehring


Wengbauer
1. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Die Gemeinderat Mehring hat in seiner Sitzung am 02.05.2008 eine Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts beschlossen.

Die amtliche Bekanntmachung erfolgte am 15.05.2008 durch Niederlegung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Emmerting, Untere Dorfstraße 3, 84547 Emmerting.

Hierauf wurde durch Anschlag an die Amtstafel hingewiesen.

Der Anschlag wurde am 15.05.2008 angeheftet und am 03.06.2008 wieder abgenommen.

Mehring, den 24.06.2008

-Gemeinde Mehring-

**Wengbauer
1. Bürgermeister**



